

# Verfahrensordnung zum internen Hinweisgebersystem („Beschwerdeverfahren“) der bilstein group

## 1. Anwendungsbereich des Verfahrens

Das Hinweisgebersystem ermöglicht es insbesondere

- auf Verstöße gegen steuer-, kartell-, arbeitsschutz- und datenschutzrechtliche Vorschriften, gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder über die Produktsicherheit oder den Umweltschutz hinzuweisen, sofern es sich jeweils um Verstöße handelt, die sich im Geschäftsbereich der bilstein group ereignet haben;
- auf sonstige straf- und bußgeldbewehrte Verstöße im Geschäftsbereich der bilstein group hinzuweisen;
- auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hinzuweisen. Zu den relevanten menschenrechtsbezogenen Pflichten gehören insbesondere diejenigen Pflichten, die sich ergeben aus internationalen Übereinkommen zur Verhinderung von Kinder-, Zwangsarbeit und Sklaverei, Arbeitsschutzvorschriften sowie den Verboten der Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung und des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns. Relevante umweltbezogene Pflichten sind etwa die Verbote der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und der rechtswidrigen Behandlung von Quecksilberabfällen, der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle entgegen den Bestimmungen des Basler Übereinkommens.

## 2. Beschwerdekanäle

Hinweise können über das elektronische Hinweisgebersystem „iWhistle“ abgegeben werden. Dieses ist unter <https://bilsteingroup.iwhistle.de/de> abrufbar. Es sind sowohl anonyme Hinweise als auch Hinweise unter Nennung des eigenen Namens möglich. Meldungen können über „iWhistle“ entweder in Textform, über Aufruf den Online-Meldebogens oder per E-Mail über [bilsteingroup@mail.iwhistle.de](mailto:bilsteingroup@mail.iwhistle.de) eingereicht werden. Eine anonymisierung des Hinweisgeber per E-Mail ist aktuell nicht möglich. Anonyme Hinweise können nur über den meldebogen erfolgen. Mündliche Hinweise können über die kostenlose Rufnummer 0049 61318888794 übermittelt werden.

## 3. Ansprechpartner für die hinweisgebenden Personen

Für die Bearbeitung eingehender Meldungen hat die bilstein group eine interne Meldestelle eingerichtet, die in Personalabteilung und Geschäftsleitung angesiedelt ist. Als Ansprechpartner für hinweisgebende Personen steht innerhalb dieser internen Meldestelle Nadine Schleiser, Assistentin der Geschäftsleitung, zur Verfügung.

Die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Personen erfüllen diese Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Sofern sie nicht ausschließlich für die Aufgaben der internen Meldestelle zuständig sind, sondern weitere Funktionen in der bilstein group erfüllen, ist trotzdem jederzeit sichergestellt, dass es bei der Wahrnehmung weiterer Aufgaben zu keinen Interessenskonflikten kommt.

---

## 4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

### 4.1 Eingangsbestätigung

Nach Eingang des Hinweises wird dieser durch die interne Meldestelle bearbeitet. Der hinweisgebenden Person wird der Eingang des Hinweises innerhalb von sieben Tagen bestätigt.

Jegliche schriftliche Kommunikation mit der hinweisgebenden Person erfolgt immer über das im Rahmen des Hinweisgebersystems erstellte geschützte Postfach und nicht etwa über die berufliche oder persönliche E-Mail-Adresse der hinweisgebenden Person. Dies gilt selbst dann, wenn die hinweisgebende Person die Meldung unter Nennung ihres Namens und Angabe der E-Mail-Adresse getätigt hat (oder diese der internen Meldestelle bekannt ist).

Mündliche Sachverhalte werden mit einem Gesprächsbogen geführt und zur Aufbewahrung schriftlich dokumentiert. Der Hinweisgebende muss vorab sein Einverständnis geben.

### 4.2 Ermittlung des Sachverhalts

Die interne Meldestelle prüft daraufhin die Meldung zügig auf Stichhaltigkeit. Sie prüft außerdem, ob der in dem Hinweis dargestellte Sachverhalt ein relevantes Risiko bzw. einen relevanten Gesetzesverstoß begründen könnte. Dazu stellt sie zunächst fest, ob der gemeldete mutmaßliche Verstoß bzw. das gemeldete mutmaßliche Risiko in den unter Ziffer 1 beschriebenen Anwendungsbereich fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, erhält die hinweisgebende Person eine entsprechende Mitteilung.

Ist der Sachverhalt nicht klar oder werden weitere Angaben zum Sachverhalt benötigt, klärt die interne Meldestelle diesen weiter auf. Hierzu stellt sie im ersten Schritt Rückfragen an die hinweisgebende Person. Die weiteren Ermittlungen können u. a. die Anhörung derjenigen dritten Personen einschließen, auf deren Handeln sich der Hinweis bezieht. Dabei kann diesen gegenüber offengelegt werden, dass ein Hinweis über das Hinweisgebersystem erfolgt ist. Die Identität der hinweisgebenden Person wird hierbei jedoch nicht offenbart.

### 4.3 Rechtliche Prüfung des Sachverhalts

Die interne Meldestelle bewertet den Sachverhalt rechtlich und schaltet hierzu - falls notwendig - im Auftrag der bilstein group einen externen Rechtsanwalt ein. Dem externen Rechtsanwalt kann voller Zugriff auf alle Informationen im Zusammenhang mit dem eingegangenen Hinweis gewährt und auch die Identität der hinweisgebenden Person oder sonstiger in der Meldung genannter Personen offengelegt werden.

### 4.4 Folgemaßnahmen

Mögliche Folgemaßnahmen der internen Meldestelle nach Überprüfung eines Hinweises sind insbesondere

- die Durchführung interner Untersuchungen und das Kontaktieren der betroffenen Personen und Arbeitseinheiten
- soweit sich der Hinweis auf einen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer der bilstein group bezieht, die Kontaktaufnahme mit dem Zulieferer und Weitergabe des in der Meldung beschriebenen Sachverhalts unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person,
- der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen,

- die Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere zuständige Stelle (z. B. den HR-Beauftragten der bilstein group) und
- die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde oder an eine für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit der bilstein group zwecks weiterer Untersuchungen.

#### **4.5 Rückmeldung an die hinweisgebende Person**

Die hinweisgebende Person erhält eine Rückmeldung zu den bereits ergriffenen sowie geplanten weiteren Folgemaßnahmen, soweit dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand des Hinweises sind oder die in dem Hinweis genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Rückmeldung erfolgt innerhalb von maximal drei Monaten. Die Frist für die Rückmeldung beginnt mit der Bestätigungsnachricht bzw. bei einem mündlichen Hinweis mit der Einverständniserklärung der schriftlichen Dokumentation.

### **5. Vertraulichkeit der Identität**

#### **5.1 Grundsatz**

Die bilstein group ermöglicht im Rahmen des Hinweisgebersystems anonyme Hinweise. Entscheidet die hinweisgebende Person sich für einen Hinweis unter Offenlegung der eigenen Identität, wird diese dennoch grundsätzlich nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung anderen Personen als denjenigen der internen Meldestelle offenbart. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

#### **5.2 Ausnahmen vom Offenlegungsverbot**

Die interne Meldestelle kann die unter Ziffer 5.1 genannten Informationen jedoch solchen Personen zugänglich machen, die sie bei der Bearbeitung von Hinweisen unterstützen (z. B. Büro- und IT-Kräfte), soweit das Zugänglichmachen für die Unterstützungstätigkeit notwendig ist. Diese Personen sind zuvor schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden.

In folgenden Fällen können Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, ausnahmsweise weitergegeben werden:

- Die Weitergabe ist für die Folgemaßnahmen erforderlich und die hinweisgebende Person hat zuvor in Textform ausdrücklich in die Weitergabe eingewilligt. Für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität holt die bilstein group eine gesonderte Einwilligung ein.
- Informationen sollen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden, aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahrens oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung der zuständigen Behörde offengelegt werden. Eine Einwilligung der hinweisgebenden Person ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die interne Meldestelle informiert die hinweisgebende Person jedoch vorab über die Weitergabe. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe darzulegen. Von der Information der hinweisgebenden Person wird abgesehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.
- Die hinweisgebende Person hat vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen gemeldet.

---

Eine weitere Ausnahme von der Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für von der bilstein group mandatierte externe Rechtsanwälte. Diesen gegenüber kann die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt werden, soweit dies im Rahmen einer Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Meldung erfolgt. Die bilstein group wird den Rechtsanwalt in Bezug auf die unter Ziffer 5.1 genannten Informationen nicht von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung befreien, es sei denn die Voraussetzungen eines der vorgenannten Ausnahmetatbestände liegen vor.

## **6. Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises**

Die bilstein group ergreift angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass die hinweisgebende Person wegen des von ihr abgegebenen Hinweises benachteiligt oder bestraft wird. Innerhalb ihres Wirkungsbereiches schützt die bilstein group die hinweisgebende Person vor jeder aufgrund des Hinweises diskriminierenden Maßnahme. Dieser Schutz greift auch dann, wenn die hinweisgebende Person die Meldung anonym abgegeben hat, jedoch ihre zunächst verdeckte Identität bekannt wird.